
Gesetz über die Wirtschaftsförderung¹

(Änderung vom 12. Dezember 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986² wird wie folgt geändert:

Randtitel

Die Randtitelnummerierungen werden bei allen Bestimmungen weggelassen.

§ 2 Abs. 1 Bst. b

(¹ Die Massnahmen zur Wirtschaftsförderung verfolgen den Zweck:)

b) Innovation und Wertschöpfung in den Regionen zu stärken und deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;

§ 3 Massnahmen der Wirtschaftsförderung

¹ Der Kanton kann im Rahmen des Voranschlags Leistungen in Form von Beiträgen und Zinsverbilligungen erbringen für:

- a) die wirtschaftliche und touristische Standortwerbung;
- b) die Beteiligung an Organisationen und Projekten, welche die Wirtschaftsförderung, den Technologietransfer oder die angewandte Forschung und Entwicklung zum Hauptzweck haben;
- c) Grossveranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung;
- d) (.....);
- e) (.....);
- f) die Auslösung von Leistungen des Bundes, die der Strukturverbesserung in Betrieben und Regionen oder der Konjunkturbelebung dienen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 3a (neu) Massnahmen der Regionalpolitik

¹ Der Kanton entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Gewährung von Finanzhilfen oder Darlehen gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik (Art. 15 Abs. 3).

² Er kann sich im Rahmen des Voranschlags an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b und 16 Abs. 2 Bundesgesetz über Regionalpolitik) und Finanzhilfen an Entwicklungsträger gewähren (Art. 5 Bundesgesetz über Regionalpolitik).

§ 4 Abs. 1 und 3

Leistungsgewährung

¹ Auf Leistungen des Kantons gemäss §§ 3 und 3a besteht kein Rechtsanspruch.

³ Leistungen an die Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d und e setzen ein begründetes Gesuch und eine Beteiligung der Standortgemeinden entsprechend ihrem Interesse und ihrer Finanzkraft voraus.

§ 5

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

a) den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund (Art. 16 Abs. 2 Bundesgesetz über Regionalpolitik);

b) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den regionalen Entwicklungsträgern (Art. 5 und 15 Abs. 2 Bundesgesetz über Regionalpolitik);

c) die Regelung der weiteren Zuständigkeiten, namentlich für die Zusicherung von Leistungen nach §§ 3 und 3a.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst über Massnahmen nach § 3 Abs. 1 Bst. d und e. Sie kann diese Befugnisse generell oder im Einzelfall dem Gemeinderat übertragen und ihn ermächtigen, Grundstücke zu Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecken an Interessenten zu bestimmten Bedingungen abzugeben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Dr. Patrick Schönbächler

Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 311.100.

² GS 17-657.